

## BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



## Mittagsverpflegung

Für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien besteht seit 2011 ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

### Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen

während des Leistungsbezugs von SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Anspruch besteht auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Kosten der Mittagsverpflegung ausreichen.

### Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht wird ein **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von einem Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

### Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim Jobcenter bzw. beim Landkreis Waldeck-Frankenberg – Fachdienst Soziale Angelegenheiten **beantragen**.

Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen oder mehrere Gutscheine, die Sie dem Anbieter (z. B. Förderverein, Caterer, Schule u. ä.) aushändigen müssen. Die Abrechnung der Kosten mit dem Anbieter übernimmt dann das Jobcenter bzw. der Fachdienst Soziale Angelegenheiten.

**Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert !**

(Stand der Information: Dezember 2013)